

Aussteller (Bezeichnung der steuerbegünstigten Einrichtung)
Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Institut für Theaterwissenschaft

Bestätigung über Geldzuwendungen / Mitgliedsbeitrag 2012

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Betrag der Zuwendung

Euro 45,00

- in Buchstaben -

Fünfundvierzig

Tag der Zuwendung:

.....

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja ☐ Nein ☐

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
Förderung von Wissenschaft und Forschung nach dem letzten uns zugegangenen
Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des
Finanzamtes **55116 Mainz-Mitte**, StNr. **26/674/0871/6-II/4**, vom 14.03.2012, nach § 5
Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr.
6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

☐ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
..... durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes
....., StNr., vom ab
..... als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks
/ der begünstigten Zwecke)

.....
verwendet wird.

**Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich
nicht abziehbar sind:**

☐ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2
Einkommensteuergesetzes handelt).

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Prof. Dr. Gerald Siegmund (Präsident)
i.V. Dr. Jenny Schrödl (Schatzmeisterin)

Hinweis

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer
veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen
steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen
etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, §
9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung aner-
kannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen
Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 –
BStBl I S. 884).